BWNEWS

Programm für Überbrückungshilfen

BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

In unseren BW NEWS vom 10.06.2020 haben wir Ihnen relevante Maßnahmen des geplanten Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets der Bundesregierung in zusammengefasster Form vorgestellt. Dem Entwurf des Koalitionsausschusses wurde am 29.06.2020 durch den Bundestag und Bundesrat zugestimmt, wodurch das Paket am 01.07.2020 in Kraft getreten ist. Aufgrund der Relevanz und Komplexität des Programms für Überbrückungshilfen erhalten Sie nachfolgend detaillierte Informationen zu diesem Thema.

Programm für Überbrückungshilfen

Wer ist antragsberechtigt?

Unternehmen und Organisationen aus allen Wirtschaftsbereichen, soweit sie sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifizieren.

Dieser Stabilisierungsfonds richtet sich an Unternehmen, die in den letzten beiden bilanzierten Geschäftsjahren (vor dem 01.01.2020) mindestens zwei der drei folgenden Kriterien erfüllen:

- Bilanzsumme > 43 Mio. Euro,
- Umsatzerlöse > 50 Mio. Euro,
- mehr als 249 Arbeitnehmern im Jahresdurchschnitt.

Unternehmen außerhalb dieser Kriterien sowie Soloselbständige und Freiberufler im Haupterwerb, aber auch dauerhaft am Markt tätige gemeinnützige Unternehmen und Organisationen sind antragsberechtigt.

Wesentliche Voraussetzung ist, dass in Folge der Coronakrise die Umsätze des antragstellenden Unternehmens in den Monaten April und Mai 2020 zusammengenommen um mindestens 60 % im Vergleich zu den Monaten April und Mai 2019 eingebrochen sind. Erfolgte die Unternehmensgründung nach dem April 2019, sind die Monate November und Dezember 2019 als Referenzzeitraum heranzuziehen.

Darüber hinaus, darf der Antragsteller zum 31.12.2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten laut geltender EU-Definition sein.

Wie wird gefördert?

Die Überbrückungshilfe wird in Form eines **nicht rückzahlbaren Zuschusses** gewährt. Der Zuschuss ist steuerbar und in der Gewinnermittlung zu berücksichtigen.

Wie erfolgt die Berechnung der Förderhöhe?

Die Überbrückungshilfe betrifft die Monate Juni, Juli und August 2020. Die Höhe des Zuschusses ergibt sich in Abhängigkeit des Umsatzeinbruchs im Fördermonat im Vergleich zum jeweiligem Vorjahresmonat wie folgt:

Zuschuss in Höhe von

- 80 % der Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzeinbruch,
- 50 % der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch zwischen 50 % und 70 %,
- 40 % der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch zwischen 40 % und 50 %.

Liegt der Umsatz im Juni, Juli oder August 2020 bei mindestens 60 % im Vergleich zum Umsatz des Vorjahresmonats, entfällt die Überbrückungshilfe für den betroffenen Fördermonat.

Erfolgte die Unternehmensgründung nach dem Juni 2019, sind die Monate Dezember 2019 bis Februar 2020 als Referenzzeitraum anzusetzen.

Wie hoch ist die maximale Förderung?

- Die maximale Förderung beträgt insgesamt 150.000 Euro für die drei Monate.
- Für Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten beträgt die maximale Förderung insgesamt 9.000 Euro für die drei Monate.
- Für Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten beträgt die maximale Förderung insgesamt 15.000 Euro für die drei Monate.

Die maximalen Erstattungsbeträge können nur in begründeten Ausnahmefällen (bsp. Kleinunternehmer mit sehr hohen Fixkosten) überschritten werden.

Welche Fixkosten sind förderfähig?

Folgende fortlaufende, im Förderzeitraum anfallende Fixkosten sind laut Auflistung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie förderfähig:

1. Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen.
2. weitere Mietkosten
3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
4. Finanzierungskosten und Leasingraten

5. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich EDV
6. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen
7. Grundsteuern
8. betriebliche Lizenzgebühren
9. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
10. Kosten für Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen
11. Kosten für Auszubildende
12. Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 10 % der Fixkosten der Ziffer 1 bis 10 gefördert. Lebenshaltungskosten oder ein Unternehmerlohn sind nicht förderfähig.
13. Um der besonderen Betroffenheit der Reisebüros angemessen Rechnung zu tragen, sind auch Provisionen, die Inhaber von Reisebüros den Reiseveranstaltern aufgrund Coronabedingter Stornierungen zurückgezahlt haben, den Fixkosten nach Nr. 1 bis 12 gleichgestellt.

Die Fixkosten der Ziffern 1 bis 9 müssen vor dem 01.03.2020 begründet worden sein.

Zahlungen an verbundene Unternehmen oder an Unternehmen, die im Eigentum oder unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss derselben Person oder desselben Unternehmens stehen, sind nicht förderfähig.

Ergänzungen durch das Land Baden-Württemberg

Die im vorigen Abschnitt aufgezählten förderfähigen Fixkosten sind vom Bund einheitliche geregelt. Der Ansatz eines kalkulatorischen Unternehmerlohns wird dabei explizit ausgeschlossen. Das Land Baden-Württemberg ergänzt daher die förderfähigen Fixkosten insofern, dass monatlich 1.180 Euro als fiktiver Unternehmerlohn angesetzt werden dürfen. Diese Regelung gilt analog der Soforthilfe nur für Soloselbständige, Freiberufler und Personengesellschaften.

Antragsverfahren

Die Anträge werden durch Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer über eine digitale Schnittstelle in einem 2-stufigem Verfahren gestellt:

1. Schätzung von Umsatzeinbrüchen und Fixkosten:
   Die Umsätze für die Monate April und Mai 2020 sowie die Umsätze und Fixkosten für den Förderzeitraum Juni bis August 2020 werden anhand einer Prognose abgeschätzt und zusammengestellt. Darauf aufbauend wird ermittelt, ob ein grundsätzlicher Förderanspruch besteht und in welcher Höhe dieser ggf. ausfällt.
2. Abrechnung von Umsatzeinbrüchen und Fixkosten:
   Sobald die endgültigen Umsatzzahlen für die Monate April und Mai 2020 vorliegen, erfolgt eine erneute Übermittlung der Zahlen an die Bewilligungsstelle. Ist der Umsatz auf Basis der finalen Zahlen in den Monaten April und Mai 2020 nicht um mindestens 60 % im Vergleich zu den Vorjahresmonaten eingebrochen, ist der erhaltene Zuschuss vollständig zurückzuzahlen. Darüber hinaus werden die finalen Umsatzzahlen sowie die tatsächlich entstandenen Fixkosten der Fördermonate Juni bis August 2020 nochmals an die Bewilligungsstelle übermittelt. Je nach Abweichung zu der ursprünglich erstellten Prognose sind zu viel gezahlte Zuschüsse zurückzuzahlen bzw. wird der Zuschuss nachträglich aufgestockt.

Hinweis: Das Antragsverfahren ist zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht freigegeben. Erstmalig können Anträge voraussichtlich am **08.07.2020** gestellt werden.

Fristen

Die Antragsfrist endet am 31.08.2020 und die Auszahlungsfrist am 30.11.2020. Das Volumen des Programms ist auf maximal 25 Mrd. Euro festgelegt. Die bisherigen Erfahrungen mit Hilfeprogrammen der Bundesregierung in Zusammenhang mit der Corona-Krise haben gezeigt, dass möglichst schnell gehandelt werden muss, um die Förderung in Anspruch nehmen zu können.

Rückzahlung

Wird das Unternehmen nicht bis August 2020 fortgeführt, ist der Zuschuss zurückzuzahlen. Auch bei rückwirkender Feststellung einer Überkompensation, ist der Zuschuss (anteilig) zurückzuzahlen.

Verbundene Unternehmen

Rechtlich selbständige verbundene Unternehmen oder Unternehmen, die im Eigentum oder unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss derselben Person oder desselben Unternehmens stehen, können die Überbrückungshilfe insgesamt nur bis zu einer Höhe von 150.000 Euro beantragen. Dieses Konsolidierungsgebot gilt nicht für gemeinnützige Übernachtungsstätten wie Jugendherbergen, Schullandheime, Träger des internationalen Jugendaustauschs und Einrichtungen der Behindertenhilfe.

Das Überbrückungshilfeprogramm schließt zeitlich an das Soforthilfeprogramm der Bundesregierung an. Unternehmen, die die Soforthilfe des Bundes oder der Länder in Anspruch genommen haben, aber weiter von Umsatzausfällen im zuvor dargestelltem Maße betroffen sind, sind erneut antragsberechtigt.

Sollten Sie Fragen zum Überbrückungshilfeprogramm haben oder die Überbrückungshilfen beantragen wollen zögern Sie bitte nicht, uns anzusprechen.

Gerne stehen wir Ihnen dabei zur Seite.

BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Hauptstraße 41
70563 Stuttgart (Vaihingen)
Postfach 80 08 44, 70508 Stuttgart

Telefon +49 (0)711/1640 - 0
Telefax +49 (0)711/1640 - 277
E-Mail info@bw-partner.com

www.bw-partner.com

DISCLAIMER
Die Sonderausgabe *Programm für Überbrückungshilfen* bietet lediglich allgemeine Informationen. Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die **BW** PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB gerne zur Verfügung. Rechtsstand: 02.07.2020. Die Sonderausgabe *Programm für Überbrückungshilfen* unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: ©hrui – stock.adobe.com, Rest: eigen. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de